

Anlage

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland



Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 12/4794

öffentlich

Datum: 02.03.2010
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Frau Nieling

Landesjugendhilfeausschuss 20.03.2010 zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**"Frühe Bildung für alle"
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Generationen, Familie und Integration des Landtages
NRW am 14.01.2010**

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 12/4794 wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

Elz e r

Begründung der Vorlage Nr. 12/4794:

Das Schreiben des LVR - Landesjugendamtes vom 18.12.2009 an die Präsidentin des Landtags NRW zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Generationen, Familie und Integration vom 14.01.2010 zum Thema "Frühe Bildung für alle" füge ich als Anlage bei.

In Vertretung

Elzer

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

An die
Präsidentin des Landtags NRW
Frau Regina van Dinther
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

18.12.2009
42.20/42.30
Angelika Nieling / Elke Pfeiffer
Tel 0221 809-4053/4057
Fax 0221 809 - 4067
angelika.nieling@lvr.de
elke.pfeiffer@lvr.de

nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Spitzenverbände
des Landes Nordrhein-Westfalen
c/o. Städtetag Nordrhein Westfalen
Lindenallee 13-17
50968 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Generationen, Familie und Integration am 14.01.2010 zum Thema „Frühe Bildung für alle“ (Drs. 14/8880

Ihr Schreiben vom 24.11.2009 - Az.: I.1 – A 04 monika.pirron

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir danken für die Einladung zu der geplanten Anhörung und für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem SPD-Antrag. Dieser greift einen zentralen Aspekt praktischer Sozialpolitik auf, der mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu Recht in den politischen Focus gerückt ist.

Ergänzend zum Antrag der SPD-Fraktion möchten wir darauf hinweisen, dass die Förderung von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen – wie schon zur Zeit des GTK – eine Co-Finanzierung von KiBiz-Mitteln und Leistungen der Landschaftsverbände erfordert. Grundsätzlich sind die Landschaftsverbände als überörtlicher Träger der Sozialhilfe für den behinderungsbedingten Mehraufwand in Kindertageseinrichtungen zuständig und verantwortlich, wobei diese Leistungen auf den landesrechtlichen Leistungen des KiBiz (zuvor des GTK) aufbauen.

Die Finanzierung hat sich durch das KiBiz verändert. Es fließen rund 1.000 Euro pro Kind und Jahr durchschnittlich, in Folge des KiBiz, zusätzlich in das System. Die Landschaftsverbände haben dies trotz der Nachrangigkeit der Sozialhilfe nicht zum Anlass genommen, ihre Leistungen im entsprechenden Umfang zu kürzen, sondern ihre Leistungen auf die Ausgestaltung der Bedingungen für die Kinder mit Behinderung auszurichten.

Für Westfalen-Lippe kommt hinzu, dass durch das KiBiz mehr als 800 Kinder in die Landesförderung einbezogen wurden. Dabei handelt es sich um die Kinder in der in Westfalen bis 2008 praktizierten Sonderform der Schwerpunkteinrichtungen, die zuvor nicht aus Mitteln des GTK co-finanziert wurden.

Die KiBiz-Finanzierung ist grundsätzlich deshalb zu begrüßen, auch wenn die Pauschalierung im Hinblick auf die Co-Finanzierung von Mitteln der Landschaftsverbände und des KiBiz im Detail unterschiedlich ist.

Die Erfolge unter dem Aspekt von Integration bzw. Inklusion sind in Nordrhein-Westfalen im bundesweiten Vergleich vorbildlich: Mehr als 75 % aller Kinder werden in wohnortnahen Tageseinrichtungen gefördert. Dies ist nur möglich auf Grund des Zusammenwirkens der Landschaftsverbände mit den Trägern und den Jugendämtern. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor dafür ist auch, dass beide Landschaftsverbände die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe intern auf das Landesjugendamt verlagert haben, so dass die Aufgaben in Kombination mit der Abwicklung der Landesförderung und der Fachberatung/ Fachaufsicht der Landesjugendämter wahrgenommen werden. Dies hat große Vorteile in Bezug auf Know-how und die Praxisnähe von Entscheidungen hinsichtlich der regionalen Versorgungsstrukturen.

Die Landesjugendämter der Landschaftsverbände stellen im Übrigen auch die im SPD-Antrag geforderte Einzelfallgerechtigkeit her. Mit Recht weist der Antrag darauf hin, dass eine Pauschale mit einem individuell nach Art und Schwere der Behinderung ausgerichteten Anspruch des Kindes mit Behinderung zunächst in Widerspruch steht. Insofern treten beide Landschaftsverbände dann ein, wenn der individuelle Hilfebedarf mit den Pauschalen nicht abzudecken ist.

Für Kinder über 3 Jahren mit Behinderung ist prinzipiell gesichert, dass sie einen Platz in einer Kindertageseinrichtung in integrativer Form oder in Einzelintegration erhalten. Ansonsten wäre nicht erklärbar, dass die Aufwendungen der Landschaftsverbände, aber auch die GTK- bzw. KiBiz-Mittel seit Jahren kontinuierlich ansteigen. Es wurden landesweit nämlich kontinuierlich weitere Plätze für Kinder mit Behinderung geschaffen.

Für Kinder unter 3 Jahren gilt generell, dass alle Beteiligten hier noch kein bedarfsgerechtes Angebot vorhalten können. Seit in Krafttreten des KiBiz und mit der Ausweitung der Leistungen der Landschaftsverbände auf Kinder unter 3 Jahren (Modellversuche) wird jedoch deutlich, dass auch für Kinder mit Behinderung unter 3 Jahren ein stetig steigender Betreuungsbedarf in Kindertageseinrichtungen gegeben ist.

Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland, Dezernat Jugend, zum Fragenkatalog für die Öffentliche Anhörung zum Thema „Frühe Bildung für alle“ am 14.01.2010:

GTK – KiBiz – UN-Konvention

- 1) Wie bewerten Sie die Integration von Kindern mit Behinderungen im Zusammenhang mit dem KiBiz und den dortigen gesetzlichen Regelungen?

In diesem Zusammenhang hat der § 8 im KiBiz eine besondere Bedeutung. In diesem Paragraphen wird besonders auf die Bedeutung der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung eingegangen. Hierbei gilt es immer, die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit einer Behinderung im Zusammenspiel mit Kindern ohne Behinderung zu berücksichtigen. Dafür sind Rahmenbedingungen im Bereich der Platzanzahl, der Räume und der personellen Besetzung zu beachten.

Im Rheinland gibt es seit über 25 Jahren gute Erfahrungen mit den gesetzten Rahmenbedingungen in integrativen Gruppen.

Bedingt durch die 3,5-fache Pauschale nach dem Gruppentyp III b für Kinder mit Behinderung gelingt es, die pädagogisch wichtige Gruppenstruktur und die damit verbundene Platzanzahl von 15 Kindern, davon 5 Kinder mit einer Behinderung und 10 Kindern ohne eine Behinderung, im Rheinland aufrecht zu erhalten.

Die Schaffung der notwendigen räumlichen Rahmenbedingungen (ein großer und kleiner Gruppenraum, ein zusätzlicher Raum zu Differenzierung und Therapie, sowie ein Pflege- und Wickelbereich) müssen Träger selber finanzieren oder über Stiftungen Mittel beantragen.

- 2) Wie bewerten Sie das Engagement der Träger von Einrichtungen, um entsprechende Voraussetzungen für die integrierte Betreuung von Kindern zu schaffen?

Das Engagement der Träger von Tageseinrichtungen für Kinder ist sehr groß. Durch die Möglichkeit, in allen Tageseinrichtungen ohne vorgegebene Bedingungen, wie zum Beispiel zu Zeiten des GTK die Notwendigkeit der Umwandlung von Tagesstättengruppen in integrative Gruppen, Plätze für Kinder mit Behinderung zu schaffen, sind viele Träger im Rheinland auf dem Weg, neue Plätze für Kinder mit Behinderung zu schaffen.

Ein Stolperstein ist hier die fehlende finanzielle Unterstützung für Um- und Anbaumaßnahmen.

- 3) In § 7 des sogenannten Kinderbildungsgesetzes ist normiert, dass keinem Kind die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung aufgrund seiner Behinderung verweigert werden darf. Führt diese Regelung dazu, dass unter dreijährige Kinder mit Behinderungen ausreichend Plätze in Tageseinrichtungen finden? Besteht für die Eltern ein reales Wunsch- und Wahlrecht gemäß SGB VIII?

Vor dem Hintergrund fehlender bzw. geringer Erfahrungen im Rheinland im Bereich der Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung vor dem 3. Lebensjahr hat der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland am 21.02.2008 entschieden, ein Modell mit wissenschaftlicher Begleitung für Kinder mit Behinderung vor dem 3. Lebensjahr mit insgesamt 500 Plätzen auf drei Modelljahre zu installieren (siehe Rundschreiben des LVR – Landesjugendamtes Nr. 42/557/2008 vom 05.03.2008). Das LVR – Landesjugendamt unterstützt das Modellprojekt mit zusätzlichen SGB XII Mitteln.

Dem LVR – Landesjugendamt ist es wichtig, wissenschaftliche Erkenntnisse über die räumlichen, personellen und konzeptionell notwendigen Rahmenbedingungen zu erhalten und diese dann an alle Träger von Tageseinrichtungen im Rheinland weiterzugeben.

Zur Zeit nehmen im 2. Modelljahr 67 Tageseinrichtungen für Kinder teil und weitere 15 Träger von Tageseinrichtungen haben für das 3. und letzte Modelljahr ihr Interesse bekundet.

Es ist herauszustellen, dass zur Zeit kein ausreichendes Platzangebot für Kinder mit Behinderungen vor dem 3. Lebensjahr gegeben und ein reales Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nicht erfüllt.

- 4) Die Zahl der Kinder mit Behinderung, die in den Kindertageseinrichtungen betreut werden, steigt stetig. Im Jahr 2008/2009 sind es 11.666, im Jahr 2009/2010 sind es bereits rund 13.685 Kinder. Wie bewerten Sie diese Entwicklung im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen?

Die stetig steigende Zahl der Kinder mit Behinderung in Tageseinrichtungen ist ein deutliches Indiz dafür, dass die Voraussetzungen, Plätze für Kinder mit Behinderungen zu schaffen, vereinfacht wurden (siehe Punkt 1 und 2).

Diese Entwicklung ist äußerst positiv zu bewerten, allerdings wäre es wünschenswert, dass in Zukunft noch mehr Kinder unter drei Jahren mit einer Behinderung einen Platz in einer integrativ geführten Einrichtung erhalten.

- 5) Welche allgemeinen Verbesserungen/Verschlechterungen sehen Sie hierzu im Vergleich zum GTK?

Verbesserung

- Aufnahme der §§ 7 und 8 ins KiBiz.
- Für die Schaffung von integrativen Plätzen ist keine Tagesstättengruppe mehr notwendig.

Verschlechterung

- die 3,5-fache Kindpauschale reicht für die notwendige Reduzierung der Platzzahl, aber nicht für die - vor dem Hintergrund der vielfältigen Aufgaben einer Leitung- notwendigen Freistellung mit einer halben Stelle pro integrativer Gruppe

- 6) Welche - auch gesetzgeberischen - Folgen müsste die Umsetzung der UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen im Elementarbereich nach sich ziehen?

Aus Sicht des LVR - Landesjugendamtes ist für die Umsetzung der UN-Konvention für Menschen mit Behinderung im Elementarbereich dringend notwendig, dass die Übergänge von der Frühförderung in die Tageseinrichtung für Kinder und von der Tageseinrichtung für Kinder in die Schule besser gestaltet und begleitet werden.

Es sollte gesichert sein, dass jedes Kind, welches eine Institution verlässt und in eine andere wechselt, von der vorherigen Bezugsperson oder dem Therapeuten begleitet werden kann. Es besteht zur Zeit eine große Unsicherheit, wie der dafür notwendige Zeitaufwand finanziert werden kann.

Alle Kinder, die eine integrative Tageseinrichtung besuchen oder im Rahmen der Einzelintegration betreut werden, sollten die Möglichkeit erhalten, in den gemeinsamen Unterricht mit Kindern mit und ohne Behinderung zu wechseln und dort ihrer Entwicklung entsprechende Rahmenbedingungen und Förderungsmöglichkeiten antreffen.

Um alle notwendigen räumlichen Rahmenbedingungen für Kinder mit und ohne Behinderung im Alter von 4 Monaten bis zur Einschulung in Tageseinrichtungen umzusetzen, benötigen die Träger von Tageseinrichtungen eine finanzielle Unterstützung im Rahmen eines Investitionsprogramms für Kinder mit einer Behinderung und im Rahmen der Regelungen zur Mietpauschale.

Aufwand und Kindpauschalen?

- 7) Wie bewerten Sie den erhöhten Landeszuschuss, der neben den Grundkosten auch die Ausgaben abdecken soll, die sich durch den speziellen Betreuungsbedarf dieser Kinder ergeben?

Bei der Ermittlung der Kindpauschalen wurden durchschnittliche Betriebskosten aller Betreuungsformen zugrunde gelegt. Insofern bemisst sich die festgelegte Höhe der Pauschalwerte an durchschnittlichen Betriebskosten vergangener Jahre nach GTK. Hierbei fanden auch die unterschiedlichen Betreuungsformen des Rheinlandes wie auch Westfalens Berücksichtigung, so dass zunächst von auskömmlichen Werten auszugehen ist.

Da bislang noch keine Abrechnungen nach dem KiBiz vorgelegt und geprüft wurden, kann zum jetzigen Zeitpunkt über die Auskömmlichkeit der Pauschalwerte für die Kinder mit Behinderung keine Aussage gemacht werden.

Im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland wird ein erhöhter therapeutischer Betreuungsaufwand aus Mitteln der Sozialhilfe getragen. Die 3,5-fache Kindpauschale ist für den pädagogischen Mehraufwand einzusetzen.

- 8) Welche pädagogischen Besonderheiten, die einen Mehraufwand mit sich bringen, sind für unter dreijährige Kinder mit Behinderungen zu erwarten?
- a) in der Phase der Eingewöhnung?
 - b) bei den verschiedenen Gruppenformen und Betreuungszeiten?
 - c) bei der Dokumentation von Bildungsprozessen?
 - d) bei den unterschiedlichen Inhalten der Frühkindlichen Bildung (Sprache, Naturwissen, Bewegung, Ästhetik etc.)?

Kinder mit einer Behinderung unter 3 Jahren brauchen kleine Gruppen, um sich an den Alltag einer Tageseinrichtung zu gewöhnen und eine intensive Begleitung durch pädagogische Fachkräfte. In den aufgeführten Bereichen braucht es Fachkräfte, die sowohl Fachwissen aus dem Heilpädagogischen Bereich, wie auch aus dem Bereich der Frühkindlichen Pädagogik haben. Nur so können die pädagogischen Fachkräfte als Entwicklungsbegleiter den Kinder zur Verfügung stehen und die Arbeit entsprechend gestalten.

- 9) Bei der Frühkindlichen Bildung wird oft der Zusammenhang zwischen der Bindung und der Bildung des Kindes betont. Welche Besonderheiten sehen Sie in diesem Zusammenhang bei Kindern mit Behinderungen? Inwiefern wirken sich Art und Grad der Behinderung auf den Zusammenhang aus?

Kinder mit einer Behinderung unter 3 Jahren brauchen ein Mehr an Unterstützung in allen Bereichen des täglichen Lebens in einer Tageseinrichtung. Gerade bei Kindern mit einer schweren Behinderung stehen die Grund- und Pflegebedürfnisse noch deutlicher im Fokus der Betreuung und Bildung. Dafür werden feste Bezugspersonen benötigt, die verlässlich für die Kinder da sind.

Die Pauschale (der 3,5-fache Satz) ist für Kinder mit einer Behinderung auf der Grundlage der Alterstufe von 3 Jahren bis zur Einschulung berechnet worden. Für Kinder unter 3 Jahren mit einer Behinderung sollte die Pauschale erhöht werden.

- 10) Wie beurteilen Sie fachlich den Sachverhalt, dass für Kinder mit Behinderungen pauschal der 3,5-fache Satz für Kinder der Gruppenform 3b für die pädagogische Arbeit vorgesehen ist?

Aus fördertechnischer Sicht muss hier auf die Antwort zur Frage 7 verwiesen werden. Aus pädagogischer Sicht ist eine erhöhte Pauschale für Kinder, die 45 Stunden in der Einrichtung betreut werden, sinnvoll und notwendig. Gerade bei Kindern mit einer Behinderung ist eine längere Betreuungszeit sinnvoll, da sie sowohl pädagogisch wie auch therapeutisch in einer integrativen Gruppe begleitet werden. Die Kinder die diese Gruppenformen besuchen brauchen Zeit um gemeinsam Erfahrungen sammeln zu können und um Bildungsprozesse zu vertiefen.

- 11) Wie beurteilen Sie fachlich den Sachverhalt, dass der Satz für die pädagogische Arbeit bei Kindern mit Behinderungen nicht altersmäßig so differenziert wird wie bei Kindern ohne Behinderungen? Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang, dass die Sätze für unter Dreijährige mit einer Betreuungszeit von 45 Stunden über den Sätzen für Kinder mit Behinderungen (unabhängig vom Alter und der Betreuungszeit) liegen?

Siehe Begründung der beiden letzten Fragen.

- 12) Erachten Sie die Harmonisierung der zwischen den beiden Landschaftsverbänden unterschiedlichen Finanzierungssysteme der Leistungen nach SGB XII für Kinder mit Behinderungen in Tageseinrichtungen als sinnvoll und möglich? Wie könnte ein einheitliches Finanzierungssystem aussehen?

Eine Harmonisierung der Betreuungsangebote zwischen den beiden Landschaftsverbänden wird als sinnvoll erachtet. Die bestehenden Betreuungsangebote in beiden Landesteilen tragen unterschiedlichen strukturellen Bedürfnissen Rechnung und weisen eine historisch begründete Trägerlandschaft auf. Eine Harmonisierung darf keinen Qualitätsverlust mit sich bringen und muss auch geschaffene Betreuungsstandards schützen. Im Rheinland, wie auch in Westfalen, liegen der Betreuung von Kindern mit Behinderung unterschiedliche historische Entwicklungen in der Art der Förderangebote zugrunde. Dies sowohl bei heilpädagogischen, als auch bei integrativen Einrichtungen.

- 13) Wie viele Fach- und Ergänzungskräfte sollten in Gruppen eingesetzt werden, in denen Kinder mit Behinderungen sind?

Aus fachlicher Sicht sollten in den Gruppenformen, in denen Kinder mit einer Behinderung betreut und gefördert werden nur Fachkräfte eingesetzt werden. Eine dieser Fachkräfte sollte eine Heilpädagogin/Heilpädagoge sein.

Die Arbeit mit Kindern mit einer Behinderung fordert viel fachliches und heilpädagogisches Wissen, damit die Kinder auf ihrem Weg gut gefördert und gebildet werden können. In einer integrativen Gruppe sollten bei einer Mischung von 5 Kindern mit einer Behinderung und 10 Kindern ohne eine Behinderung als Entwicklungsbegleiter mindestens zwei sozialpädagogische Fachkräfte vorhanden sein. Um alle Kinder optimal inklusiv bilden zu können, sollte die Gruppengröße eventuell - wie in Thüringen - reduziert werden auf insgesamt 12 Plätze mit einer Aufteilung von 4 Kindern mit einer Behinderung und 8 Kindern ohne Behinderung.

- 14) Gibt die Förderung nach Kindpauschalen den Trägern mehr Planungssicherheit und ermöglicht eine größere Flexibilität in den Betreuungszeiten als noch unter den Regelungen des GTK?

Die Betreuungszeiten kann ein Träger unter KiBiz deutlich flexibler gestalten. Die Planungssicherheit wird durch die Festlegung des Stichtags zur Meldung der Kindpauschalen auf den 15.03. eines jeden Jahres eingeschränkt. Zu diesem Zeitpunkt können nur Kinder mit festgestellter Eingliederungshilfe als Kinder mit einer Behinderung dem Ministerium gemeldet werden.

- 15) Welche Maßnahmen sind notwendig, um einen Ausgleich zu schaffen zwischen der weit besseren personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung von Sondereinrichtungen gegenüber integrativ arbeitenden Einrichtungen?

Viele Sondereinrichtungen im Rheinland sind auf Grund ihrer räumlichen und sachlichen Situationen nicht besser sondern eher schlechter gestellt als integrative Einrichtungen. Deswegen gelingt der Umstrukturierungsprozess hin zu integrativen Gruppen nur sehr schwer. Die Gruppengrößen sind in heilpädagogischen Einrichtungen kleiner, somit ist hier die Kind/ Erzieher Relation besser.

Träger, die sich der integrativen Arbeit öffnen, sollten zusätzliche Mittel erhalten um z.B. notwendige Räume zur therapeutischen Arbeit anzubauen und auszustatten. Mittel zur Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten zusätzlich bereit gestellt werden (siehe auch Punkt 2).

Die personelle Situation könnte dadurch verbessert werden, dass alle integrativen Einrichtungen eine zusätzliche Kraft erhalten, wie sie auch in heilpädagogischen Einrichtungen finanziert wird.

- 16) Sollte zukünftig an einer pauschalen Förderung der pädagogischen Arbeit mit Kindern mit Behinderungen festgehalten werden oder sollte sich die Förderung am individuellen Bedarf des Kindes orientieren?

Um die Frage genau zu beantworten, müssen wir uns die beiden unterschiedlichen Betreuungsformen anschauen.

Die erhöhte Pauschale ist für viele Kinder mit einer Behinderung in integrativen Gruppen sicher ausreichend. Wenn ein Kind mit einer Behinderung in einer Regeleinrichtung betreut wird, ist die Pauschale nicht ausreichend.

Wenn ein deutlich erhöhter Bedarf für ein Kind festgestellt wird, sollte es möglich sein schnell und unbürokratisch zusätzliche Mittel zur Förderung dieses Kindes bereit zu stellen.

Eltern und Vernetzung

- 17) Wie sind Eltern von Kindern mit Behinderungen idealerweise in die Bildungsarbeit der Kindertagesstätten einzubeziehen? Welche Empfehlungen können Sie geben, damit sich die Praxis diesem Ideal nähern kann?

Die Zusammenarbeit des pädagogischen Personals der Tageseinrichtungen für Kinder mit allen Eltern ist im Sinne einer Erziehungspartnerschaft in den §§ 9 und 13 des KiBiz geregelt und verankert.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern von Kindern mit Behinderung hat jedoch eine besondere Bedeutung. Hier gilt es die Eltern der Kinder als Experten anzunehmen und ein vertrauensvolles Verhältnis aufzubauen. Eltern von Kindern mit Behinderung müssen sowohl Vertrauen zu den pädagogischen, als auch zu den therapeutischen Fachkräften im Team gewinnen.

Für diese sehr anspruchsvolle Zusammenarbeit der einzelnen Professionen miteinander, unter Einbeziehung der Eltern, muss mehr Zeit für Vorbereitungen, Reflexionen, schriftliche Berichte und Dokumentationen und Gespräche zur Verfügung gestellt werden.

Nur so kann eine gute Entwicklungsbegleitung eines jeden Kindes gelingen.

- 18) Wie gut funktioniert aus Ihrer Sicht vor Ort die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Leistungsträgern und den Professionen, die therapeutisch oder pädagogisch mit den Kindern arbeiten?

Grundsätzlich sind alle Leistungsträger vor Ort sehr bemüht eine bestmögliche Förderung für jedes einzelne Kind zu erreichen.

Die einzelnen Strukturen der Zusammenarbeit sind regional sehr unterschiedlich gestaltet. In vielen Regionen gibt es regelmäßige Treffen oder Arbeitsgruppen in denen aktuelle Themen oder Fälle besprochen werden.

- 19) Welche Erfahrungen machen Kinder und Eltern beim Übergang von der Tageseinrichtung zur Schule? Sehen sie hier konkreten Handlungsbedarf?

Jede Übergangssituation bedeutet für alle Kinder eine deutliche Herausforderung. Da es noch kein ausreichendes Angebot an Grundschulen gibt, die für Kinder mit einer Behinderung den gemeinsamen Unterricht anbieten, haben viele Eltern einen großen Druck und viel Mühe, die Integration ihrer Kinder weiter fortführen zu können.

Die Rahmenbedingungen müssen so sein, dass Schulträger die Form des Gemeinsamen Unterrichtes anbieten können.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Reinhard Elzer